



MONTANA Energie-Handel AT GmbH, Postfach 6000, 1151 Wien

Herr
Max Mustermann
Straße Nr.
PLZ Ort

Immer gerne für Sie da:

Servicenummer: 0800/500 106
E-Mail: service@montana-energie.at

Ihre Rechnungsdaten:

Rechnungsnummer: 1102300muster
Rechnungsdatum: 24.03.2024
Kundennummer: 10012xxxx

Ihre Gasabrechnung

Sehr geehrter Herr Mustermann,

auf dieser Seite finden Sie die Übersicht zur Abrechnung der Anlage:

Anlagennummer 1000xxxxxx Strom, Max Mustermann, Straße Nr., PLZ Ort

Details zu den einzelnen Positionen (P) und die Begriffsdefinitionen finden Sie auf den Folgeseiten.

Abrechnungszeitraum: 02.02.2023 - 14.02.2024

Gasverbrauch: 637,98 m³ = 7.180,10 kWh

	Euro	(P)
Energiekosten	671,69	1
Gutschriften	-6,23	2
Netzgebühren	160,84	3
Steuern und Abgaben	52,99	4
Gesamtbetrag netto	879,29	5
zuzüglich 20 % USt.	175,86	6
Gesamtbetrag brutto	1.055,15	7
abzüglich verrechneter Teilzahlungsbeträge (inkl. 20 % USt. iHv. -181,17 Euro)	-1.087,00	8
Rechnungsendbetrag brutto	-31,85	

Das Guthaben in der Höhe von 31,85 Euro werden wir Ihnen per **08.04.2024** auf Ihr Konto überweisen.

Ihr neuer Teilzahlungsbetrag: Euro 84,00/Monat

erstmals fällig ab: 15.04.2024

Der neue Teilzahlungsbetrag wurde auf Basis Ihres von MONTANA unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Heizgradtage errechneten Jahresverbrauchs in Höhe von 6.611 kWh berechnet.

In dieser Abrechnung wurden Ihnen alle verrechneten Teilzahlungsbeträge für diesen Abrechnungszeitraum gutgeschrieben (**8**). Teilzahlungsbeträge für spätere Zeiträume werden bei späteren Rechnungen berücksichtigt.

Mit herzlichen Grüßen und immer gerne für Sie da,
Ihr **MONTANA** Team

Detailaufstellung zu Rechnung Nr. 1102300muster

Kundenanlage: Max Mustermann, Straße Nr., PLZ Ort
 Kundennummer: 10012xxxx
 Anlagennummer: 1000xxxxxx

Zählpunkt: AT90MUSTER00000000000000000000111213
 Tarif laut Vertrag: Gas RELAX12
 Netzebene: NE 3, nicht gemessene Leistung
 Lastprofil: HE08D-05
 Umrechnungsfaktor: 11,254 kWh/m³ ab 02.02.2023
 vertragliche Höchstleistung: laut Vereinbarung mit Ihrem Netzbetreiber

Zählerstand in m ³	Ablesezeitraum	Ableseart	Gerätenummer
Alt: 15.571,345 Neu: 16.209,321	02.02.2023 - 14.02.2024	Selbstablesung durch Kunden	1234567

Energiekosten	Zeitraum	Menge	Einzelpreis	Nettobetrag
Arbeitspreis	02.02.2023 - 14.02.2024	7.180,10 kWh	0,088000 €	631,85 €
Grundpreis	02.02.2023 - 14.02.2024	12,45 Monate	3,200000 €	39,84 €
Energiekosten gesamt				671,69 €

1

Gutschriften	Nettobetrag
Gutschrift für Einzugsermächtigung: 0,50 €/Monat	-6,23 €
Gutschriften gesamt	-6,23 €

2

Netzegebühren	Zeitraum	Menge	Einzelpreis	Nettobetrag
Grundpreis	02.02.2023 - 14.02.2024	378,00 Tage	0,098630 €	37,28 €
Netznutzung	02.02.2023 - 31.12.2023	5.331,10 kWh	0,015575 €	83,03 €
Netznutzung	01.01.2024 - 14.02.2024	1.849,00 kWh	0,012845 €	23,75 €
Entgelt für Messleistung	02.02.2023 - 14.02.2024	378,00 Tage	0,044384 €	16,78 €
Netzegebühren gesamt (inkl. Messpreis)				160,84 €

3

Steuern und Abgaben	Zeitraum	Menge	Einzelpreis	Nettobetrag
CO ₂ -Bepreisung	02.02.2023 - 31.03.2023	1.744,00 kWh	0,005745 €	10,02 €
CO ₂ -Bepreisung	01.04.2023 - 31.12.2023	3.587,10 kWh	0,005780 €	20,73 €
CO ₂ -Bepreisung	01.01.2024 - 14.02.2024	160,90 Nm ³	0,091800 €	14,77 €
Erdgasabgabe	02.02.2023 - 31.03.2023	1.744,00 kWh	0,001036 €	1,81 €
Erdgasabgabe	01.04.2023 - 31.12.2023	3.587,10 kWh	0,001043 €	3,74 €
Erdgasabgabe	01.01.2024 - 14.02.2024	160,90 Nm ³	0,011960 €	1,92 €
Steuern und Abgaben gesamt				52,99 €

4

Abrechnung gesamt	Zeitraum	Gesamtbetrag
Gesamtbetrag netto	02.02.2023 - 14.02.2024	879,29 €
zuzüglich 20 % USt.		175,86 €
Gesamtbetrag brutto		1.055,15 €

5

6

7

Detailaufstellung zu Rechnung Nr. 1102300muster

Teilzahlungsbeträge

Die nachfolgende Tabelle zeigt Ihnen die verrechneten Teilzahlungsbeträge während des Abrechnungszeitraumes. Teilzahlungsbeträge für spätere Zeiträume werden bei späteren Rechnungen berücksichtigt.

Teilzahlungen	Zeitraum	Bruttobetrag
1. Teilzahlung	Februar 2023	119,00 €
2. Teilzahlung	März 2023	88,00 €
3. Teilzahlung	April 2023	88,00 €
4. Teilzahlung	Mai 2023	88,00 €
5. Teilzahlung	Juni 2023	88,00 €
6. Teilzahlung	Juli 2023	88,00 €
7. Teilzahlung	August 2023	88,00 €
8. Teilzahlung	September 2023	88,00 €
9. Teilzahlung	Oktober 2023	88,00 €
10. Teilzahlung	November 2023	88,00 €
11. Teilzahlung	Dezember 2023	88,00 €
12. Teilzahlung	Jänner 2024	88,00 €
Gesamtbetrag brutto		1.087,00 €

8

Kundeninformationen

Information zu Ihrem Energiepreis (Arbeitspreis):

	Zeitraum	Nettobetrag	Bruttobetrag
Arbeitspreis	02.02.2023 - 14.02.2024	8,80 Cent/kWh	10,56 Cent/kWh

Information zu Ihrer Verbrauchsentwicklung:

Ihr durchschnittlicher Verbrauch pro Tag ist gestiegen (↗).

Abrechnungsperiode	Zeitraum	Menge	Tage	Verbrauch/Tag	Tendenz
Verbrauch aktuelle Abrechnung	02.02.2023 - 14.02.2024	7.180 kWh	378	18,99 kWh	↗
Verbrauch vorherige Abrechnung	14.03.2022 - 01.02.2023	5.169 kWh	325	15,90 kWh	

Allgemeine Preisinformationen:

Aktuelle Informationen zu den Preisen von MONTANA erhalten Sie gerne unter www.montana-energie.at oder unter unserer aus ganz Österreich kostenlosen Servicenummer 0800/500 106 bzw. per E-Mail unter service@montana-energie.at.

Gaskennzeichnung:

Gaskennzeichnung der MONTANA Energie-Handel AT GmbH gem. § 130 GWG 2011 und Gaskennzeichnungs-VO 2019 für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023

100% Erdgas unbekannter Herkunft
Umweltauswirkungen: 201 g/kWh CO₂-Äquivalent

Informationsblatt gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG)

Laufzeit, Kündigung, Übersiedlung: Sofern nicht eine Befristung vereinbart wurde, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von MONTANA unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich gekündigt werden. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung der Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist, bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmern jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich. Wird der Bezug von Erdgas ohne Kündigung durch Übersiedlung eingestellt, kann MONTANA den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis zu seiner Beendigung hat der Kunde den Vertrag zu erfüllen. Sofern ein Kunde übersiedelt, ist er unabhängig von allfälligen Bindungsfristen berechtigt, den Vertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Der Kunde hat MONTANA die Übersiedlung und die neue Rechnungsadresse mitzuteilen.

Grundversorgung gemäß § 124 GWG: MONTANA wird Verbraucher im Sinne des KSchG und Kleinunternehmer, die sich auf die Grundversorgung berufen, zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Erdgas) zum jeweils aktuellen Tarif für die Grundversorgung mit Erdgas beliefern. Nähere Informationen zur Grundversorgung finden Sie unter www.montana-energie.at bzw. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Erdgas).

Schadenersatz: Die Haftung von MONTANA ist gegenüber Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG ausgenommen bei Personenschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gegenüber Konsumenten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG haftet MONTANA auch bei leichter Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.500,-- pro Schadensfall, bei Personenschäden unbeschränkt. Soweit zulässig, wird gegenüber Unternehmen die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen von MONTANA. Die zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von MONTANA. Schadenersatzansprüche von Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, ab dem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat.

Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens: Der Kunde kann allfällige Beschwerden an das MONTANA Kundenservicecenter richten: unter der aus ganz Österreich kostenlosen Servicenummer 0800/500 106 oder schriftlich per E-Mail an service@montana-energie.at oder per Fax kostenlos unter 0800/500 107. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter www.e-control.at.

Verbrauchs- und Gaskosteninformation gemäß § 126b GWG: Endverbraucher ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, können einmal vierteljährlich den Zählerstand ihrem Netzbetreiber bekanntgeben. Der Netzbetreiber ist im Fall der Zählerstandbekanntgabe verpflichtet, dem Versorger unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen nach Übermittlung durch den Endverbraucher, die Verbrauchsdaten zu senden. Dem Endverbraucher ist innerhalb von zwei Wochen eine Verbrauchs- und Gaskosteninformation kostenlos, wahlweise auf elektronischem Wege oder in Papierform zu übermitteln.

Netzinformationen

Stördienst/Kenndaten Ihres Netzbetreibers: Die MONTANA Energie-Handel AT GmbH beliefert diese Anlage über das Netzgebiet der Netz Beispiel GmbH. Bei einer Netzstörung fordern Sie bitte die Behebung unter Angabe Ihrer Kennnummer 100100123456 bei Netz Beispiel GmbH, Straße Nr., PLZ, Ort unter +43 (0)0 0000-0000 an.

Netzgebühren: Die Netzgebühren werden vertragsgemäß in Ihrem Namen beim Netzbetreiber beglichen (Vorleistungsmodell) und ohne Aufschlag weiterverrechnet.

Selbstablesung: Bitte beachten Sie die Möglichkeit der Zählerselfablesung. Details dazu erfahren Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

Messdaten von intelligenten Messgeräten: Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten Messgeräts beim jeweiligen Endverbraucher einmal täglich ein Zählerstand übermittelt wird. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

Zeitpunkt des Erstan schlusses: Laut Netzzugangsvertrag, Details dazu erfahren Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

Wartungsdienste/Netznutzungsentgelte: Informationen zu den Netznutzungsentgelten und Wartungsdiensten erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte (§ 72 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz): Personen, die für den Hauptwohnsitz von der Entrichtung des ORF Beitrags gemäß § 47 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung befreit sind, können bei der ORF-Beitrags Service GmbH die Kostenbefreiung der Erneuerbaren-Förderpauschale, des Erneuerbaren-Förderbeitrags und

des Grüngas-Förderbeitrags beantragen. Nähere Informationen zur Kostenbefreiung erhalten Sie gerne bei der ORF-Beitrags Service GmbH unter Tel. 0810 00 10 80 oder per E-Mail an service@orf.beitrags.at

Begriffsdefinitionen

Arbeitspreis (Energie): Wird für die im jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich verbrauchte Gasmenge (Arbeit) in Cent/kWh bzw. in Euro/kWh verrechnet.

Errechnung des Energieverbrauchs/Umrechnungsfaktor/Brennwert: Die messtechnische Erfassung des Gasverbrauchs erfolgt mittels eines Gaszählers in m³. Die Verrechnung des Gasverbrauchs erfolgt jedoch in Kilowattstunden (kWh). Die Umrechnung von m³ in kWh erfolgt mittels eines Umrechnungsfaktors auf Basis der jeweiligen Ist-Brennwerte gemäß ÖVGW Richtlinie G O110. Nähere Informationen zu Ihrem abrechnungsrelevanten Brennwert erhalten Sie bitte bei Ihrem Netzbetreiber. Der Umrechnungsfaktor wurde auf Grundlage der mengengewichteten monatlichen Ist-Brennwerte errechnet. Die entsprechenden Detailinformationen zu den monatlichen Brennwerten können auf der Webseite Ihres Netzbetreibers, dem Netzbetreiberportal oder auf Wunsch in Papierform bei Ihrem Netzbetreiber angefordert bzw. eingesehen werden.

Erdgasabgabe: Eine gesetzlich vorgeschriebene und bundesweit einheitliche Abgabe auf die im Abrechnungszeitraum tatsächlich verbrauchte Gasmenge in Euro/kWh. Sie wird vom Netzbetreiber verrechnet und abgeführt.

Energiekosten: Setzen sich aus dem Arbeitspreis (Energie) und dem Grundpreis (Energie) abzüglich etwaiger Rabatte bzw. Boni zusammen.

Entgelt für Messleistungen: Entgelt, welches an den Netzbetreiber für die Errichtung und den Betrieb von Messeinrichtungen (Erdgaszähler) sowie für die Eichung und die Datenauslesung zu zahlen ist. Soweit Messeinrichtungen vom Netzbetreiber selbst bereitgestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern.

Gebrauchsabgabe: Ist eine kommunale Abgabe, die für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes von einigen Gemeinden eingehoben wird.

Grundpreis (Energie): Wird im jeweiligen Abrechnungszeitraum unabhängig von der tatsächlich verbrauchten Gasmenge in Euro/Monat verrechnet.

Heizgradtage: Durch das Einbeziehen von Heizgradtagen in Normverbrauchsberechnungen werden die Werte aus überdurchschnittlich kalten bzw. warmen Wintern angeglichen. Heizgradtage errechnen sich aus der Summe der täglichen Differenzen zwischen der Raumtemperatur und der mittleren Außentemperatur während der gesamten Heizperiode. Die Raumtemperatur bezieht sich hierbei auf 20 °C und die Heizgrenze auf 12 °C. MONTANA erhält die mittlere Außentemperatur von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG), 1190 Wien.

Mengenzone: Gemäß der Gas-Systemnutzungsverordnung sind 4 Mengenzone definiert. Der Jahresverbrauch in kWh wird wie folgt nach den Mengenzone gestaffelt:

- Mengenzone 1 für die ersten 40.000 kWh
- Mengenzone 2 zwischen 40.001 und 80.000 kWh
- Mengenzone 3 zwischen 80.001 und 200.000 kWh
- Mengenzone 4 ab 200.001 kWh

Netzebene: Ein im Wesentlichen durch das Druckniveau bestimmter Teilbereich des Netzes.

Netzgebühren: Setzen sich aus dem Netznutzungsentgelt (Arbeitspreis (Netz) in Euro/kWh sowie Grundpreis (Netz) als Pauschale/Monat bzw. Leistungspreis (Netz) in Euro/kWh pro Jahr) sowie dem Entgelt für Messleistung und Ablesung zusammen.

Netznutzungsentgelt: Entgelt, welches dem Netzbetreiber für sämtliche Aufwendungen im Bereich des Netzsystems, wie z. B. Kosten für Errichtung, Ausbau und Instandhaltung, zu zahlen ist.

Zählerstandermittlung: Für die Ablesung des Zählers ist der jeweilige Netzbetreiber verantwortlich. Die Zählerstände zur Erstellung der Jahres- oder Endabrechnung können z. B. durch den Netzbetreiber vor Ort abgelesen, vom Netzbetreiber rechnerisch ermittelt oder durch den Kunden mittels Selbstablesung an den Netzbetreiber gemeldet werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, zumindest alle 3 Jahre eine Ablesung vor Ort durchzuführen.

Zählpunkt: Ist die eindeutige Identifikation der Entnahmestelle, an der eine Gasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Der Zählpunkt beginnt in Österreich mit AT (insgesamt 33-stellig).